

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (1-1-5 EGB)

WEITERLEITUNG VON DATEN EINER AUTORISIERTEN MELDESTELLE AN DAS VETERINÄRINFORMATIONSSYSTEM (VIS) (gültig ab 23.09.2009)

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese EGB gelten in all jenen Fällen, in denen ein Schlachtbetrieb als autorisierte Meldestelle im Sinne der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003 idgF., anerkannt ist und sich zur Erfüllung der daraus resultierenden Meldeverpflichtungen des EDV-Systems des Klassifizierungsdienstes bedient. Das EDV-System des Klassifizierungsdienstes ist in der Lage, die nach der derzeitigen Rechtslage erforderlichen Daten zu erfassen und an die Zentrale Schweinedatenbank der Statistik Austria automatisiert weiterzugeben. Der Klassifizierungsdienst fungiert als EDV-System-Dienstleister, Ansprechpartner für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an das VIS ist jedoch der Schlachtbetrieb als autorisierte Meldestelle.

2. LEISTUNGEN DES KLASSIFIZIERUNGSDIENSTES

- 2.1 Der Klassifizierungsdienst sorgt für die tägliche Weiterleitung der Datenpakete (meldepflichtige Daten) an das VIS sowie für die automatisierte Rückmeldung der vom VIS einlangenden Fehlermeldungen.

3. LEISTUNGEN DES SCHLACHTBETRIEBES

- 3.1 Der Schlachtbetrieb ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenermittlung gemäß den Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Schlachtbetrieb und der Statistik Austria verantwortlich. Der Schlachtbetrieb hat weiters die Stammdaten mit der Statistik Austria abzustimmen und die Fehlermeldungen zu bearbeiten sowie alle weiteren Aufgaben zu übernehmen, die sich aus seinen Verpflichtungen gegenüber der Statistik Austria ergeben.
- 3.2 Falls der Schlachtbetrieb den Klassifizierungsdienst bzw. Klassifizierer des Klassifizierungsdienstes mit der Dateneingabe für die Meldung an die Schweinedatenbank beauftragt, ist diese Tätigkeit dem Klassifizierungsdienst bzw. Klassifizierer des Klassifizierungsdienstes entsprechend den Weisungen des Schlachtbetriebes und unter der Leitung des Schlachtbetriebes vorzunehmen. Insbesondere hat der Schlachtbetrieb auch für eine laufende Kontrolle der Tätigkeit des Klassifizierers zu sorgen und den Klassifizierungsdienst und den jeweils tätigen Klassifizierer über alle Änderungen im Vertrag

zwischen Schlachtbetrieb und Statistik Austria zu informieren.

- 3.3 Bei einer derartigen Beauftragung erfolgt ausdrücklich keine Übernahme der Haftung durch den Klassifizierungsdienst, ausgenommen sind Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

4. ENTGELT

- 4.1 Für die Implementierung dieses Systems ist bei Vertragsabschluss ein einmaliger Beitrag laut aktueller Tariffliste des Klassifizierungsdienstes zu bezahlen.
- 4.2 Erfordern gesetzliche Änderungen, technische Änderungen oder Änderungen des Vertrages zwischen dem Schlachtbetrieb und der Statistik Austria eine Änderung des Systems der Datenmeldung ist der dadurch entstehende Aufwand vom Schlachtbetrieb dem Klassifizierungsdienst gesondert zu vergüten.
- 4.3 Für die laufende Datenweiterleitung wird kein Entgelt verrechnet.

5. LAUFZEIT

- 5.1 Der Schlachtbetrieb kann jederzeit erklären, diese Dienstleistung des Klassifizierungsdienstes zur elektronischen Datenweiterleitung an das VIS nicht mehr in Anspruch zu nehmen.
- 5.2 Darüber hinaus endet die Datenweitergabe mit jenem Zeitpunkt, mit dem der Klassifizierungsdienst die Klassifizierung für den Schlachtbetrieb einstellt. Weiters ist der Klassifizierungsdienst berechtigt, diese Datenweitergabe unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende zu beenden.
- 5.3 Der Klassifizierungsdienst wird eine derartige Kündigung jedoch nur aus wichtigen Gründen vornehmen, insbesondere wenn die Weiterführung der Datenweitergabe zusätzliche nicht gedeckte EDV-Kosten verursacht oder größere Systemumstellungen nach sich zieht.

6. WECHSELSEITIGE INFORMATIONSPFLICHT

- 6.1 Der Schlachtbetrieb und der Klassifizierungsdienst werden sich wechselseitig über alle für den jeweils anderen Vertragsteil wesentlichen Vorkommnisse und Änderungen informieren. Insbesondere hat der Schlachtbetrieb dem Klassifizierungsdienst

Änderungen in seinen vertraglichen Beziehungen zur Statistik Austria unverzüglich mitzuteilen.

7. ANMERKUNGEN

- 7.1 Die im vorliegenden Text verwendete Bezeichnung „Klassifizierungsdienst“ bezieht sich auf den jeweils im Dokument „1-1-0 Bestellung von Leistungen“ genannten Klassifizierungsdienst.